

Rahmenvertrag

zwischen

der VG WORT (Verwertungsgesellschaft WORT, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung), München, vertreten durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Dr. Robert Staats und Rainer Just

und der

VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung), Bonn, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Dr. Urban Pappi und das Vorstandsmitglied Frauke Ancker, hier vertreten durch die VG WORT,

– im Folgenden „Verwertungsgesellschaften“ genannt –

und

dem Deutschen Volkshochschul-Verband e.V., Bonn,


– im Folgenden „Volkshochschul-Verband“ genannt –

gemeinsam „Vertragsparteien“

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Präambel

Ziel der Vereinbarung ist es, den Volkshochschulen analoge und digitale Vervielfältigungen sowie weitere Nutzungen von urheberrechtlich geschützten Schriftwerken und Abbildungen im Rahmen von § 60a UrhG zu ermöglichen und dafür eine angemessene Vergütung festzulegen. Gleichzeitig ist beabsichtigt, Rechtseinräumungen und Vergütungszahlungen für die Volkshochschulen möglichst effektiv auszugestalten. Zu diesem Zweck haben sich die beteiligten Verwertungsgesellschaften auf der einen Seite und der Volkshochschul-Verband auf der anderen Seite auf den nachfolgenden Regelungsrahmen verständigt. VG WORT und VG Bild-Kunst nehmen dabei für Urheber und Verlage von Schriftwerken und Abbildungen die gesetzlichen Vergütungsansprüche nach §§ 60a, 60h Abs. 1, 54c UrhG wahr oder vergeben auf vertraglicher Grundlage Nutzungsrechte.



§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und die sonstige öffentliche Wiedergabe von veröffentlichten urheberrechtlich geschützten Schriftwerken und Abbildungen zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Volkshochschulen, unbeschadet der Frage, ob diese Nutzungen im Rahmen von § 60a UrhG oder im Wege einer vertraglichen Lizenz erfolgen. Erfasst sind nur nicht-kommerzielle Nutzungen für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltungen, für Lehrende und Prüfer an derselben Volkshochschule sowie für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Volkshochschule dient. Die Zulässigkeit der Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung und öffentlichen Wiedergabe von Werken oder Werkteilen bemisst sich nach § 60a Abs. 1 bis 3 UrhG. Der Umfang der dort erlaubten Nutzung darf nicht überschritten werden, dies gilt auch im Hinblick auf externe Dienstleister.
2. Umfasst sind Nutzungen im Umfang von 15 % von Schriftwerken (bis maximal 25 Seiten) sowie Nutzungen von
 - a. vollständigen Abbildungen (insbesondere Werke der Bildenden Kunst, Fotografien, Grafik/Design, Infographiken),
 - b. einzelnen Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift,
 - c. sonstigen Schriftwerken geringen Umfangs und von
 - d. vergriffenen Werken.
3. Die Nutzung von Beiträgen aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften ist ausdrücklich vom Vertragsumfang ausgenommen.
4. Die Vervielfältigung ist neben Vervielfältigungen von Papier zu Papier auch in der Form gestattet, dass die umfassten Schriftwerke und Abbildungen
 - a. ausgedruckt und an die Schüler verteilt,
 - b. digital für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung) weitergegeben werden,
 - c. im jeweils erforderlichen Umfang abgespeichert werden. Dabei ist auch das Abspeichern auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft gestattet (PC, Whiteboard, Tablet, Laptop, etc.), wobei Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden müssen (Passwort etc.).
5. Die öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe sind auch in der Form gestattet, dass die umfassten Schriftwerke und Abbildungen
 - a. für die Schüler über PCs, Whiteboards und Beamer oder
 - b. auf passwortgeschützten Lernplattformen (ob Intranet- oder cloudbasiert) wiedergegeben werden.
6. Umfasst sind keine Änderungen und Bearbeitungen der Werke oder Werkteile. Bei einer Nutzung von Werken oder Werkteilen ist stets die Quelle deutlich anzugeben.

§ 2 Nutzungsdaten und Abrechnung

1. Mit der gemeinsam durchgeführten empirischen Erhebung zum Kopierverhalten an Volkshochschulen 2019 haben die Vertragsparteien die durchschnittliche Zahl der Vervielfältigungen pro Unterrichtseinheit in unterschiedlichen Programmbereichen ermittelt. Der vereinbarte Tarif nach § 3 basiert auf den Ergebnissen dieser empirischen Erhebung sowie auf der Volkshochschul-Statistik für das Arbeitsjahr 2017. Er wird von den Vertragsparteien als angemessene Vergütung für die festgestellten Nutzungen angesehen.
2. Der Vertrag ermöglicht erstmals auch die öffentliche Zugänglichmachung der vertragsgegenständlichen Schriftwerke und Abbildungen auf Lernplattformen von Volkshochschulen (siehe § 1.5 lit. b). Die Vertragsparteien konnten dazu jedoch noch keine konkreten Nutzungsdaten erheben, weil Nutzungen bisher noch nicht stattgefunden haben. Der Tarif nach § 3 berücksichtigt deshalb einen verhandelten, pauschalen Aufschlag auf die für Vervielfältigungen vereinbarten Vergütungssätze in Höhe von 10% als Einstiegstarif ohne Präjudizwirkung für die Tarifierung zukünftig festgestellter Nutzungen. Wenn mit der empirischen Erhebung nach § 5 konkret ermittelt worden ist, in welchem Umfang geschützte Schriftwerke und Abbildungen tatsächlich zur öffentlichen Zugänglichmachung bereitgehalten werden, werden die Vertragsparteien einen gesonderten, nutzungsbezogenen Tarif mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 dafür verhandeln.
3. Das Deutsche Institut für Erwachsenenbildung (im Folgenden: „DIE“) wird auf Veranlassung des Volkshochschul-Verbands jährlich bis spätestens zum 1. Dezember für jede deutsche Volkshochschule die Anzahl der in einem Programmbereich unterrichteten Anzahl von Unterrichtseinheiten an die VG WORT für das vorangegangene Nutzungsjahr melden. Für die Einordnung von Kursen unter die Programmbereiche gelten die Richtlinien des DIE der Deutschen Volkshochschulstatistik.
4. DIE VG WORT ist verpflichtet, den Volkshochschulgesellschaften bzw. den Volkshochschulträgern einen Einzelvertrag auf Basis dieses Interimsvertrages anzubieten. Eine Verpflichtung zur Annahme dieses Vertragsangebotes besteht auf Seiten der Volkshochschulgesellschaften bzw. den Volkshochschulträgern nicht.
5. Die VG WORT stellt den Volkshochschulen auf dieser Basis eine Rechnung für die Nutzungen des vorangegangenen Jahres, erstmals im Dezember 2020 für die Nutzungen des Jahres 2019. Die Zahlung des Rechnungsbetrags gilt als konkludente Annahme eines Einzelvertrags zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrags.
6. Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung fällig.



§ 3 Tarif

1. Für alle gem. § 1 dieses Vertrags erfassten Nutzungen, einschließlich des Einstiegstarifs für die öffentliche Zugänglichmachung von Schriftwerken und Abbildungen auf Lernplattformen gilt folgender Tarif pro Unterrichtseinheit:

	Tarif pro Unterrichtseinheit für Kopien und digitale Nutzungen
Gesellschaft - Politik – Umwelt	0,081 €
Kultur-Gestalten	0,042 €
Gesundheit	0,057 €
Sprachen (ohne „Deutsch als Fremdsprache“)	0,105 €
Deutsch als Fremdsprache	0,062 €
Arbeitsleben – IT – Organisation/Management	0,020 €
Schulabschlüsse – Studienzugang und - begleitung	0,141 €
Grundbildung	0,031 €

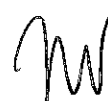
Der Betrag gilt pro unterrichteter Unterrichtseinheit, zuzüglich der jeweils aktuellen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 7%). Er berücksichtigt einen Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20 % gegenüber dem veröffentlichten Tarif.

2. Die Zahlung erfolgt mit befreiender Wirkung gegenüber den Verwertungsgesellschaften auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Verwertungsgesellschaft WORT
HypoVereinsbank München
IBAN: DE30 7002 0270 0006 9290 87
BIC: HYVEDEMMXXX

§ 4 Einräumung von Nutzungsrechten

Sollten die Nutzungen an Volkshochschulen nicht unter die Schrankenregelung des § 60a UrhG fallen, so räumen die Verwertungsgesellschaften den vertragsschließenden Volkshochschulen die erforderlichen Nutzungsrechte gemäß § 1 dieses Vertrages gegen Bezahlung der Vergütung nach § 3 dieses Vertrages ein. Sollten die Nutzungen an Volkshochschulen unter § 60a UrhG fallen, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die in § 3 dieses Vertrages vereinbarte Vergütung die angemessene Vergütung im Sinne von §§ 60a, 60h, 54c UrhG darstellt.



§ 5 Erhebung

Die Vertragsparteien werden eine empirische Erhebung über Vervielfältigungen und die öffentliche Zugänglichmachung von vertragsgegenständlichen Werken in Volkshochschulen, die alle Nutzungsformen im Sinne des § 1 dieses Vertrags umfasst, im Laufe des Jahres 2021 durchführen. Die Kosten der Erhebung werden zwischen den Vertragsparteien geteilt. Die näheren Modalitäten der Erhebung werden rechtzeitig vorher vereinbart.

§ 6 Geltung

Dieser Vertrag wird für die Dauer vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 geschlossen. Sobald die Ergebnisse der gemeinsamen Erhebung nach § 5 vorliegen, werden die Parteien zeitnah Verhandlungen über einen neuen Rahmenvertrag mit Geltung ab 1. Januar 2022 aufnehmen.

§ 7 Information

Der Volkshochschulverband verpflichtet sich, die ihm angeschlossenen Träger von Volkshochschulen in geeigneter Weise auf diesen Rahmenvertrag hinzuweisen. Der Volkshochschulverband wird die Verwertungsgesellschaften beim Vollzug dieses Vertrages durch geeignete Informationen und Empfehlungen unterstützen.

§ 8 Salvatorische Klausel

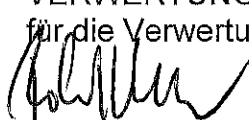
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.

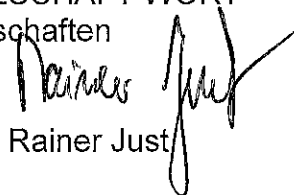
§ 9
Nebenabreden/Schriftform

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

München, den 17. 7. 2020


VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT
für die Verwertungsgesellschaften


Dr. Robert Staats


Rainer Just

Bonn, 27. 07. 2020

Deutscher Volkshochschul-Verband e.V.


Martin Rabanus MdB, DVV-Vorsitzender